

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 22. Juni 2010
Charlottenstraße 47
Tel.: 030/20225-5361
Fax.: 030/20225-250

Bundesministerium der Finanzen
Frau Dr. Henriette Keller
Referat VII B 3
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Per Email an: henriette.keller@bmf.bund.de

**Rechtsverordnungen über die Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten
und Versicherungsunternehmen**
GZ: VII B 3 a - WK 5270/09/10002-06
DOK: 2010/0272666

Sehr geehrte Frau Dr. Keller,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2010 und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung über die Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten. Diese Gelegenheit nehmen wir nachfolgend gerne wahr.

I. Grundsätzliches

Wir begrüßen, dass der Entwurf versucht sich weitgehend an den Inhalten des Rundschreibens 22/2009 (BA) der BaFin vom 21. Dezember 2009 zu orientieren. Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Bericht zur Umsetzung ihrer auf den FSB-Vorgaben fußenden Empfehlung 2009/384/EG zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (KOM [2010] 286/2) zeigt, dass Deutschland zu den EU-Mitgliedstaaten zählt, die bereits Maßnahmen verabschiedet haben, die der Kommissionsempfehlung entsprechen. Weitergehender Regelungsbedarf besteht hiernach nicht. Auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte daher davon Abstand genommen werden, mit der vorgesehenen Verordnung über das Rundschreiben hinaus weiter in die Ausgestaltung von Vergütungssystemen bzw. die unternehmerische Freiheit der Institute einzugreifen (siehe hierzu im Einzelnen unsere Anmerkungen unter Ziffer II.).

Nach der Begründung des Verordnungsentwurfs sollen hiermit auch die vergütungsrelevanten Vorgaben der CRD-Änderungsrichtlinie (CRD III) umgesetzt werden. Die Richtlinie wird allerdings – wie zutreffend ausgeführt wird – auf EU-Ebene noch diskutiert. Vom Rat wurde zwar Ende November 2009 ein Vorschlag zur Änderung der CRD-Richtlinie angenommen. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass das Europäische Parlament noch Änderungsbedarf beim Richtlinien-

vorschlag sieht. Der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments hat sich jedenfalls am 14. Juni 2010 für eine weitergehende Modifikation des Vorschlags ausgesprochen.

Aus unserer Sicht sollten Anpassungen des nationalen Rechts an europäische Rechtslagen erst dann vorgenommen werden, wenn diese feststehen und sich nicht erst noch im Entwurfsstadium befinden. Hinzu tritt, dass Deutschland – wie der vorgenannte Kommissionsbericht zeigt – in diesem Bereich bereits „gut aufgestellt“ ist. Daher sollte eine Überarbeitung der bereits an das Rundschreiben 22/2009 (BA) angepassten Vergütungssysteme bis zum Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens auf europäischer Ebene zurückgestellt werden. Dies dürfte auch zu der von uns befürworteten langfristigen Akzeptanz der neuen Regelungen beitragen.

II. Einzelanmerkungen

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfes haben wir folgende Anmerkungen:

1. § 1 Abs. 2 (Anwendungsbereich)

Zum vorgesehenen Anwendungsbereich der Verordnung werden die kreditwirtschaftlichen Verbände gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

2. § 2 Nr. 1 (Vergütungsbegriff)

Bedenken bestehen im Hinblick auf die Erweiterung der Definition des Begriffes Vergütung, wonach anders als im Rundschreiben 22/2009 der BaFin als Vergütung nicht nur finanzielle Leistungen und Sachbezüge des jeweiligen Instituts, sondern auch finanzielle Leistungen und Sachbezüge von Dritten anzusehen sein sollen, die ein Geschäftsleiter oder Mitarbeiter von diesen erhält. Zum einen ist unklar, welche Leistungen Dritter von der Vorschrift tatsächlich erfasst werden sollen. Zum anderen ist zweifelhaft, dass das jeweilige Institut von allen Leistungen Dritter stets Kenntnis erlangt bzw. Einfluss auf die Gewährung solcher Leistungen nehmen kann. Daher ist fraglich, wie das die Vergütungsverordnung anwendende Institut Vergütungen Dritter, etwa bei der Angemessenheit der Gesamtvergütung, berücksichtigen kann. Wir empfehlen daher, den Begriff der Vergütung in § 2 Nr. 1 in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 Nr. 1 des BaFin-Rundschreibens auf Leistungen des Instituts zu beschränken.

3. § 2 Nr. 5 (Mitarbeiterbegriff)

Grundsätzliche Bedenken ergeben sich gegenüber der Definition des Mitarbeiterbegriffs gemäß § 2 Nr. 5 des Entwurfs. Danach sollen auch alle Personen, die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung für das Institut tätig sind, als Mitarbeiter anzusehen sein mit der Folge, dass das Institut im Hinblick auf diese Personen jedenfalls die allgemeinen Anforderungen nach § 3 beachten muss. Das Institut hat jedoch allenfalls dann Einfluss auf die Vergütung solcher Personen, wenn das Auslagerungsunternehmen eine Tochtergesellschaft ist, die von dem Institut beherrscht wird.

Hinzutritt, dass die neue Vorgabe im Falle von Mehrmandantendienstleistern, die gleichzeitig für mehrere Institute mit unterschiedlichen Vergütungsrichtlinien tätig sind, in der Praxis nicht umsetzbar wäre. Konflikte sind ferner vorprogrammiert, wenn ein Institut als Auslagerungsdienstleister für ein anderes Institut fungiert. Hier ist nicht ersichtlich (und in der Praxis kaum zu

entscheiden), ob die internen Vergütungsregeln des dienstleistenden Instituts oder diejenigen des Auftraggebers Vorrang haben sollen. Auch steht zu befürchten, dass sich für die Prüfer eines auslagernden Instituts erhebliche Probleme bei der Ermittlung angemessener Vergütungsstrukturen auf Seiten des Dienstleisters ergeben.

Vor diesem Hintergrund sollte unseres Erachtens daher die flexiblere Formulierung gemäß Ziffer 2 Tz. 4 des Rundschreibens 22/2009 beibehalten werden.

4. § 3 Abs. 1, letzter Satz (Ausrichtung der Vergütungssysteme - Anpassung der Vergütungssysteme)

a) Die Anforderung, dass Vergütungssysteme auf die Erreichung der in den Strategien des Instituts niedergelegten Ziele ausgerichtet sein müssen, geht über die bisherige Regelung in Abschnitt 3 Tz. 1 des Rundschreibens 22/2009 (BA) hinaus. Hiernach müssen die Vergütungssysteme nur mit den in den Strategien niedergelegten Zielen in Einklang stehen. Ebenso wird auch im Übersendungsschreiben zur geplanten Vergütungsverordnung die gleiche Formulierung wie im Rundschreiben der BaFin gewählt. Sollte hier ein Einklang mit dem Wortlaut des Rundschreibens gewollt sein – was wir begrüßen würden – sollte auch in der Verordnung die gleiche Formulierung gewählt werden.

Durch die bisher im Verordnungsentwurf gewählte Formulierung setzt dieser implizit voraus, dass Vergütungssysteme geeignet seien, die Erreichung strategischer Ziele zu befördern. Die Steuerungswirkung von Vergütungssystemen und insbesondere die Möglichkeiten der Steuerung von Vergütungsempfängern durch variable Vergütungsanteile sind jedoch umstritten. Auch die vom FSB aufgestellten Anforderungen an Vergütungssysteme stellen nur darauf ab, dass diese nicht risikoverstärkend wirken dürfen. Die Umsetzung der internationalen Anforderungen in nationales Recht sollte auch hinsichtlich dieses Aspekts nicht über die internationalen Vorgaben hinausgehen, um Wettbewerbsverzerrungen und Unsicherheiten zu vermeiden.

Der rein risikovermeidende Ansatz wird in § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs auch zur Definition der Angemessenheit genutzt, was in Widerspruch zu der erhöhten Anforderung in § 3 Abs. 1 stehen dürfte.

b) Sollte ungeachtet der vorstehenden Bedenken an § 3 Abs. 1, letzter Satz festgehalten werden, sollte zumindest berücksichtigt werden, dass Anpassungen der Geschäftsstrategie unterschiedliche Schweregrade aufweisen können, zumal der Begriff der Strategieänderung nicht zweifelsfrei abgegrenzt werden kann. Von daher müsste die Anforderung auf „wesentliche Strategieänderungen“ beschränkt werden.

5. § 3 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2

§ 3 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 des Entwurfs weicht von dem BaFin-Rundschreiben insofern ab, als jeder einzelvertraglich begründete Anspruch relevant sein könnte. Im BaFin-Rundschreiben wird diesbezüglich lediglich auf „bedeutende“ Ansprüche abgestellt. Dies sollte auch in der Verordnung der Fall sein. Es wird daher eine entsprechende Anpassung empfohlen.

6. § 3 Absatz 3 Satz 2 (Verweis auf Grundsätze des § 87 AktG):

Auf grundsätzliche Vorbehalte stößt der pauschale Verweis in § 3 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs, wonach Institute, unabhängig von ihrer Rechtsform, bei der Höhe und Ausgestaltung der Vergütung der Geschäftsleitung die in § 87 AktG geregelten Grundsätze zu beachten haben.

a) Der Entwurf trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass die zuletzt mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 3. August 2009 geänderte Regelung des § 87 AktG ausschließlich Bezüge von Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften betrifft. Bei der erfolgten Einschränkung der Vertragsfreiheit zum Schutze der Gesellschaft und ihrer Aktionäre wird zudem zwischen Aktiengesellschaften und börsennotierten Gesellschaften differenziert (siehe § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG). Da § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs bereits eine „Angemessenheitsdefinition“ zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme enthält, besteht kein Bedarf an einer weiteren Definition (über Verweis auf § 87 AktG), die zudem die praktische Handhabung erschwert. Zudem wäre die Anwendung der speziell auf (börsennotierte) Aktiengesellschaften zugeschnittenen Regelungen des § 87 AktG über den Umweg der InstitutsVergV auf alle Institute, unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Entwurf nicht begründet wird (!), sachlich nicht gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund sollte § 3 Absatz 3 Satz 2, der Verweis auf § 87 AktG, gestrichen werden.

b) Der Entwurf lässt zudem offen, ob durch den pauschalen Verweis auf § 87 AktG auch die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft statuierte Pflicht zur angemessenen Herabsetzung der Vorstandsvergütung im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsverhältnisse (§ 87 Abs. 2 AktG) gelten soll. Offen bleibt u. a. auch, wie das in § 87 Abs. 2 Satz 3 AktG vorgesehene gesetzliche außerordentliche Kündigungsrecht von Vorstandsmitgliedern im Falle der Herabsetzung im Verordnungswege begründet werden soll. Zweifelhaft ist zudem, ob sich im Verordnungswege gemäß der Vorgabe des § 87 Abs. 3 AktG der Schadenersatzanspruch begrenzen lässt, der dem Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft aus insolvenzbedingter Kündigung erwächst.

Sollte ungeachtet unserer vorstehenden, grundsätzlichen Bedenken an einer Übernahme des § 87 AktG festgehalten werden, sollte der Verweis zumindest (klarstellend) auf § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG beschränkt werden.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass eine Einbeziehung dieser Grundsätze nur einzelvertraglich möglich wäre und für eine Anpassung bestehender Verträge § 9 der Verordnung gilt.

7. § 3 Absatz 5 (Schriftliche Kenntnisnahme bzgl. Vergütungssysteme):

Hier sollte klargestellt werden (z. B. in der Verordnungsbegründung), dass ein Verweis auf den Arbeitsvertrag, tarifvertragliche Regelungen bzw. die in den Organisationsrichtlinien beschriebenen Grundsätze zu den Vergütungssystemen (vgl. § 4 Abs. 7 der Verordnung) zur Erfüllung der Anforderungen ausreichend ist.

8. § 7 Abs. 1 (Offenlegungsanforderungen)

Das BaFin-Rundschreiben lässt die Möglichkeit zu, neben einer Veröffentlichung auf der eigenen Internetseite auch ein anderes geeignetes Medium zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen zu wählen. Wir bitten, dieses Wahlrecht auch in der Verordnung zu verankern.

9. § 8 (Anforderungen auf Gruppenebene):

In Satz 1 sollte, in Übereinstimmung mit dem BaFin-Rundschreiben formuliert werden, dass die Verantwortlichkeit des übergeordneten Unternehmens nur „im Rahmen des rechtlich Möglichen“ besteht.

Die noch im BaFin-Rundschreiben 22/2009 in Abschnitt 5 Tz. 1 S. 4 + 5 enthaltene Passage zur „Festlegung, auf welche Unternehmen der Gruppe (...), die nicht unmittelbar der Rechtsvorschrift unterliegen, die Anforderungen anzuwenden sind“, ist im Verordnungsentwurf nicht mehr enthalten. Damit würde im Vergleich zum zitierten Rundschreiben eine Verschärfung eintreten, da dieses Wahlrecht nicht auch im Verordnungsentwurf verankert ist. Für diese materielle Verschärfung sehen wir keinen Beweggrund und bitten daher um analoge Umsetzung der Vorschrift gemäß dem BaFin-Rundschreiben.

Für Fragen und zur Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i. V.



Dr. Thomas Schürmann

i. A.



Dr. Florian Engelhardt

